

Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand hat in ihrer Sitzung am 07.10.2025 aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), der §§ 18 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Gestaltung von Außengastronomie im öffentlichen Raum der Stadt Ortrand. Ziel ist es, ein einheitliches, ansprechendes und sicheres Stadtbild zu gewährleisten sowie die Belange von Verkehr, Anwohnern und Gewerbetreibenden in Einklang zu bringen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Ortrand, soweit dort Außengastronomie betrieben wird.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Pflanzenkübeln, Heizstrahlern und sonstigen Einrichtungen im öffentlichen Raum bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Lageplan mit Darstellung der geplanten Stellflächen
 - Beschreibung und Fotos der vorgesehenen Möblierung
 - Angaben zur Dauer und zum Umfang der Nutzung

§ 4 Gestalterische Anforderungen

- (1) Möblierung: Tische und Stühle sind aus hochwertigem, wetterfestem Material (z. B. Holz, Metall) herzustellen. Kunststoffmöbel in weißen oder grellen Farben sind unzulässig.
- (2) Sonnenschirme und Überdachungen: Zulässig sind einfarbige oder dezent gestaltete Schirme, vorzugsweise in gedeckten Farbtönen. Werbung darf ausschließlich den Namen oder das Logo des Betriebs enthalten.
- (3) Begrünung: Pflanzenkübel sind zulässig, wenn sie aus natürlichen oder optisch hochwertigen Materialien bestehen und keine Verkehrsflächen behindern.
- (4) Heizgeräte: Elektrische Heizstrahler sind nur in Ausnahmefällen zulässig; offene Feuerquellen (z. B. Gasfeuerstellen) sind untersagt.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

- (1) Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden.
- (2) Eine Mindestdurchgangsbreite für Fußgänger von 1,50 m ist sicherzustellen.
- (3) Auf Stolperfreiheit und Verkehrssicherheit ist zu achten.
- (4) Anlieferungszonen sind jederzeit freizuhalten.

§ 6 Gebühren

Für die Nutzung öffentlicher Flächen von Außengastronomie wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 7 Kontrolle und Widerruf

- (1) Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu überprüfen.
- (2) Bei Verstößen kann die Genehmigung widerrufen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ortrand, den 14.10.2025

N. Gebel
Amdirektor

